

B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

vorhandene Grundstücksgrenzen

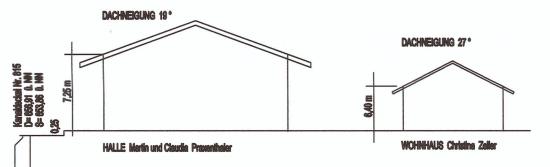
neue Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummer

bestehende Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Art der baulichen Nutzung
- (1) Das Plangebiet wird entsprechend der Festsetzungen durch Planzeichen als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt.
- (2) Im Mischgebiet sind die Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 3 nicht zugelassen.
- § 2 Maß der baulichen Nutzung
- (1) Das Mass der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Festsetzungen durch Planzeichen.
- (2) Als Bezugspunkt der maximalen Wandhöhe wird der Kanaldeckel Nr. 815 D= 656,91 ü. NN festgelegt. OK Bodenplatte darf max. 0,25 m über diesem Festpunkt liegen. Als Wandhöhe wird OK Bodenplatte bis OK der Dachhaut an der Traufe festgesetzt.
- (3) Die Dachform; die Dachneigung und die Wandhöhe der neu zu errichtenden Gebäude wird entsprechend der unten abgebildeten Schnittskizze festgelegt.



- (4) Das Seitenverhältnis muß mind. 4:5 betragen, wobei der First parallel zu Längsseite des Gebäudes anzuordnen ist. § 3 Dächer
- (1) Die Dächer aller Gebäude sind mit einem in der Gebäudemitte verlaufenden First zu versehen. Die Dachneigung bei der Halle darf die die unter § 2 Abs. 3 festgelegten Dachneigung von 19 ° nicht überschreiten.
- (2) Die Dacheindeckung beim Wohnhaus hat in roten oder rotbraunen Dachplatten bzw. Dachziegeln zu erfolgen. Für die Halle sind außerdem rotbraun oder mittelbraun beschichtete Blechbahnen oder Trapezblechbahnen zulässig.

§ 4 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Holzzäune mit naturfarbenen, senkrecht stehenden Holzlatten zulässig, Beton- und Natursteinsockel dürfen max. 10 cm über das anschließende Straßenniveau reichen. Die Höhe der Einfriedung darf max. 1,10 m betragen.

§ 5 Grünordnung

Bei der Bepflanzung der privaten und öffentlichen Freiflächen dürfen nur heimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden.

§ 6 Dach- und Oberflächenwässer

Dach- und Oberflächenwässer sind auf den jeweiligen Grundstücken zur Anreicherung des Grundwassers breitflächig zu versickern oder punktförmig durch Sickerschächte, Sickerdohlen etc. in den Untergrund einzuleiten. Dach- und Oberflächenwässer dürfen nicht auf öffentliche Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

§ 7 Wohneinheiten Je Gebäude ist eine Wohneinheit zulässig.

TEXTLICHE HINWEISE

§ 9 Örtliche Bauvorschrift Im Übrigen gelten die Bestimmungen der örtlichen Bauvorschrift vom 20.01.2012

§ 10 Rechtsvorschriften

Die Paragraphen ohne Angabe der Rechtsvorschrift beziehen sich auf die Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

BEBAUNGSPLANÄNDERUNG "St. Valentin"



GEMEINDE RUHPOLDING



Veranlasser:

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ... 30.08.14. mit der Begründung gemäß bis 14.10.14

Ruhpolding den 19.1120141

Claus Pichler. Erster Bürgermeister

Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Ruhpolding den 21.11/2014)

geändert: 18.11.2014

Claus Pichler, Erster Bürgermeister

DER ENTWURFSVERFASSER: Ruhpolding, den 30. 08. 2014

